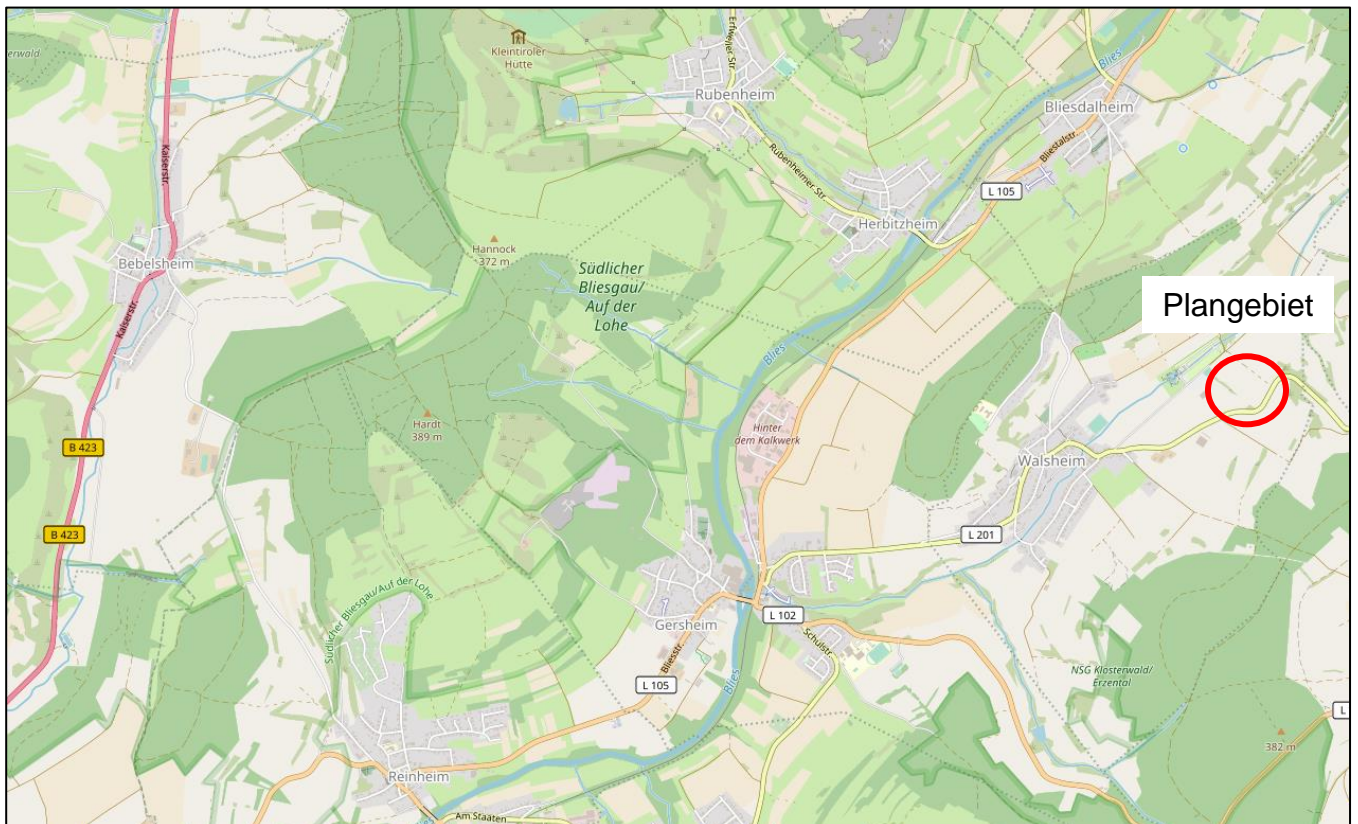


# GEMEINDE GERSHEIM

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE WALDSHEIM“



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

## Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



**Inhalt**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN .....</b>	<b>15</b>

# 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Verfahren</i>	<p>Der Rat der Gemeinde Gersheim hat den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Walsheim“ gefasst.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren, mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt.</p> <p>Die frühzeitigen Beteiligungsschritte fanden bereits statt. Die Ergebnisse hiervon sind in die Planung eingestellt worden.</p> <p>Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für den vorliegenden Bebauungsplan als auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.</p>
<i>Ausgangssituation und Planungserfordernis</i>	<p>Nach der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen<sup>1</sup> soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen.</p> <p>Hierfür wurden landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten für Freiflächensolaranlagen geöffnet.</p> <p>Auf den landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Gersheim, ca. 600 m nordöstlich des Ortsteils Walsheim, soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.</p> <p>Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.</p>
<i>Bauleitplanung</i>	<p>Mit der Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.</p>
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<p>Den Darstellungen und dem Verfahren der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde. Darüber hinaus dient die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen als Legitimationsgrundlage für die Umwandlung der Flächen.</p>

<sup>1</sup> Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 6. Dezember 2018 in Verbindung mit Verordnung zur Änderung der Änderung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 13. März 2021

## 2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

### *Lage und Größe*

Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m nordöstlich der Gemeinde Walsheim, direkt an der Landesstraße 201.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 5,2 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

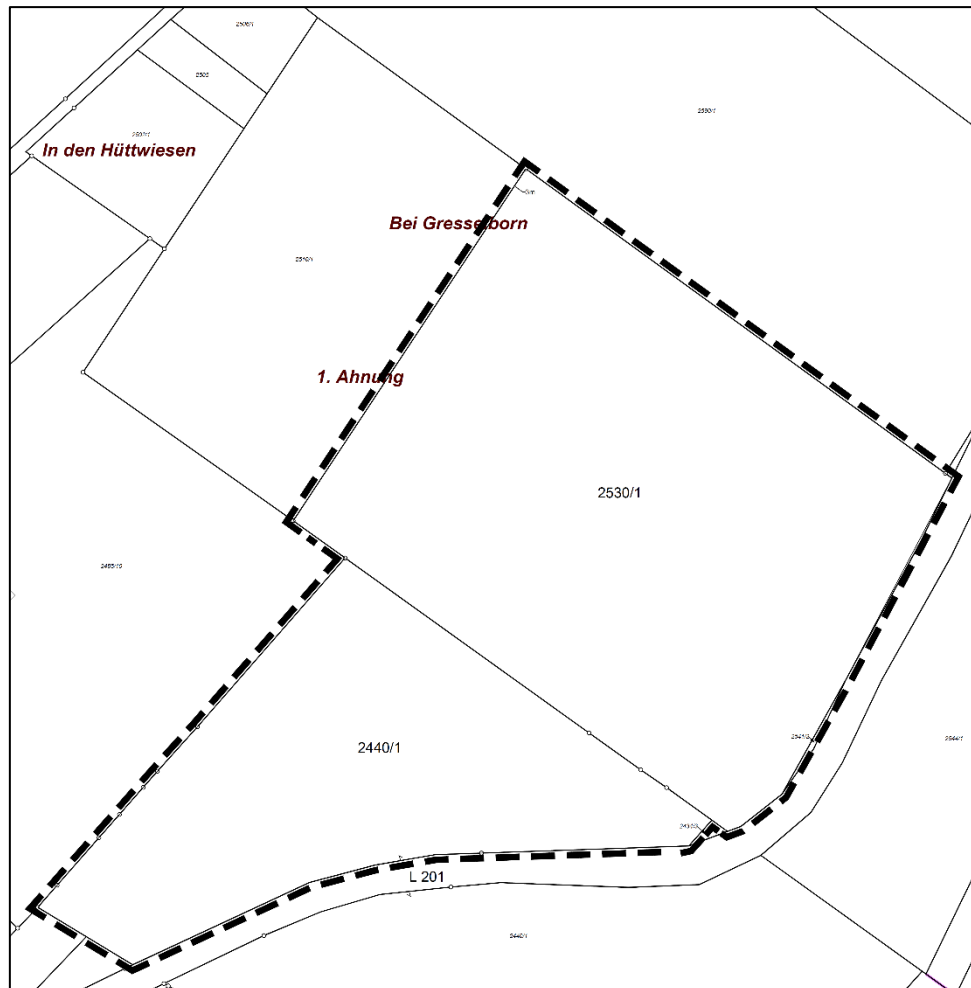


Abbildung: Lageplan, genordet, ohne Maßstab

### *Vorhandene und umgebende Nutzung*

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und fungiert als Ackerfläche. Südlich des Plangebietes verläuft die L 201. Nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 100 m liegt eine Pferdekoppel. Noch weiter nördlich folgt zudem ein Campingplatz. Entlang der Straße sowie in einem kleineren südlichen Teilbereich des Plangebietes sind vereinzelte Gebüsch- und Baumstrukturen vorhanden. Zudem existiert an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes im Bereich der Pferdekoppel ebenfalls eine Gebüsch- und Baumreihe.

### *Erschließung*

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die L 201.

Der Netzanschluss kann im Bereich der bestehenden 20 kV-Leitung erfolgen.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Bestandssituation

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	Rendzina, Braunerde-Rendzina, Kalkbraunerde, Braunerde und Pelosol-Braunerde  Natürliches Ertragspotenzial: gering	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen.
Fläche	Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist bereits anthropogen überprägt. Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind unversiegelt.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen.
Altlasten	Altlasten sind nicht bekannt.	Entsprechender Hinweis zu Altlasten.
Hydrologie	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden.  Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.  Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III („WSG Bliestal“).  Die Fläche wird erstmals bebaut, sodass die Vorgaben des § 49a SWG anzuwenden sind.	/  /  Entsprechende Hinweise zum Schutz des Grundwassers sowie des Trinkwassers in der Planzeichnung.  Entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.
Klima	Die Ackerflächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen.
Biotoptypen	Landwirtschaftsflächen, Grünland, Feldwege, vereinzelte Gebüsch- und Baumstrukturen.	Biotoptypen-Kartierungen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung; keine rechnerische Bilanzierung; Erhaltung der vorhandenen Gebüsch- und Baumstrukturen.
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen sind Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzengruppen.	Strukturkartierung zur Lebensraum-potenzialabschätzung; Biotoptypenkartierungen und faunistische Kartierungen von relevanten Artgruppen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung, zur Bewirtschaftung der Flächen sowie zur Entwicklung und Anpflanzung von Heckenstrukturen.
Schutzgebiete/ -objekte	In einem kleinen südlichen Teilbereich des Plangebietes, direkt angrenzend an der L 201, befindet sich auf einer Fläche von ca. 0,34 ha eine Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510). Mit dem Erhaltungszustand C sind die Strukturen lediglich durchschnittlich-beschränkt.	Festsetzung zum Erhalt und zur Pflege des FFH-Lebensraumtyps.
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Landschaftsbild ist durch die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Ca. 100m nördlich befindet sich eine Pferdekoppel. Diese wird durch die vorhanden Gebüsch- und Baumstrukturen von dem Plangebiet abgegrenzt. Ca. 200m nördlich liegt ein Campingplatz. Südlich und östlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen und vereinzelte Waldstrukturen.  Der Ortsteil Walsheim liegt ca. 600 m westlich des Plangebiets. Es besteht daher kein direkter Bezug zur Ortslage.	Entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzstrukturen

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Denkmalschutz	Im Plangebiet sind römische Funde bekannt, die auf eine intensive Nutzung des Geländes in der Antike hindeuten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich im Plangebiet römische Bauten sowie weitere archäologische Befunde befinden.	Nachrichtliche Übernahme der Regelungen des SDSchG  Nach Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt ist im Plangebiet eine geophysikalische Bodenuntersuchung durchzuführen.

*Kartierungen*

Es erfolgten floristische und faunistische Kartierungen. Der Umfang der Kartierungen orientierte sich dabei an den vorhandenen Strukturen sowie den Erkenntnissen aus dem Bebauungsplanverfahren zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Walsheim.

### 3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

*LEP Umwelt*

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt<sup>2</sup> legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG Bliestal“) ist zwischenzeitlich zugunsten des Zweckverbands Wasserversorgung Bliestal erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

*LEP Siedlung*

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

*FNP*

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gersheim stellt die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Flächen dar.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden können.

<sup>2</sup> Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)



## 4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN/ VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

### Planungskonzept

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Aufgrund der Lage, Größe, Vornutzung sowie der topografischen Voraussetzungen erfüllt das Plangebiet die technischen und räumlichen Anforderungen an eine großflächige bodengebundene PV-Freiflächenanlage. Die vorgesehenen Photovoltaik-Module reduzieren aufgrund ihrer Eignung für den unbefestigten Untergrund die Versiegelung auf ein Minimum. Somit kann ein rückstandsloser Rückbau nach Ende der Nutzungsdauer gewährleistet werden. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen für Anpflanzungen und Entwicklung von Gebüsch- und Baumstrukturen getroffen. Zur Verbesserung der Biotopstrukturen werden zusätzliche Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Flächen getroffen.

Die vorliegende Bauleitplanung kann insbesondere dazu beitragen, den Anteil regenerativer Energien an der Stromerzeugung auf dem Gebiet der Gemeinde Gersheim zu erhöhen und somit die Erreichung globaler, nationaler, regionaler sowie lokaler Klimaschutzziele zu unterstützen.



Abb.: „Vorhaben- und Erschließungsplan“



*Art der baulichen  
Nutzung*

Um die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Anlagen zu errichten, soll ein Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Da das Plangebiet eine Fläche im unbeplanten Außenbereich darstellt und durch die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich die Zulässigkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit verbundenen Energiespeicherung ermöglicht werden soll, sind die zulässigen Nutzungen dementsprechend auf „Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie)“ und „aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung, Bürocontainer und Batteriespeicher/ sonstiger Speicher) und Erschließungsanlagen“ begrenzt. Ebenfalls sollen explizit „Einfriedungen zum Schutz der Anlage“ zulässig sein, damit ein freier Zugang zur Anlage unterbunden werden kann und diese vor Vandalismus und Diebstahl geschützt werden kann.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (5 m) bestimmt werden. Der nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete geltende Orientierungswert der Grundflächenzahl von 0,8 kann für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da die Photovoltaikmodule durch ihre Anordnung und Bauweise lediglich eine geringe Überbauung der Flächen veranlassen. Die tatsächliche Bodenversiegelung ist deutlich geringer, da die Solarmodule den Boden in den meisten Bereichen lediglich überdachen. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird ebenfalls mit der Geländeroberfläche verknüpft. Damit soll je nach Hanglage eine Höhe von 5 m und eine optimale Ausrichtung auf den jeweiligen Sonnenstand gewährleistet werden.

*Überbaubare  
Grundstücksflächen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Modulreihen und Gebäudeteilen in geringfügigem Maß kann zugelassen werden, insbesondere wenn dadurch keine bestehenden Heckenstrukturen beeinträchtigt werden. Die festgesetzten Baugrenzen sollen die Restriktionen auf ein Minimum begrenzen, um möglichst viel Flexibilität in der Verteilung und Ausrichtung der Photovoltaik-Module zu gewährleisten.

*Stellplätze und  
Nebenanlagen*

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit des Grundstücks mittels Vorhaltung interner Stellplätze zu gewährleisten.

Nebenanlagen sind allgemein zugelassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen können somit flexibel im Plangebiet errichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass erforderliche Nebenanlagen die Standortwahl der Photovoltaik-Module und somit einen optimalen Energieertrag negativ beeinträchtigen. Ebenfalls sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbringung von Photovoltaik-Modulen auch an den zulässigen Nebenanlagen möglich ist.

*Versorgungsanlagen*

Versorgungsanlagen zur Versorgung und Anbindung des Gebietes sind allgemein zulässig, damit sowohl der Betrieb als auch der Anschluss der Photovoltaikanlagen möglich ist.

*Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

Innerhalb der Maßnahmenflächen M1 - M3 sind die vorhandenen Wiesen- und Heckenstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

Die Zaunanlagen sind gem. den Festsetzungen so anzulegen, dass im Durchschnitt ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm über Geländeoberkante eingehalten wird. Damit wird für Kleintiere eine Durchlässigkeit erzeugt, womit das Plangebiet dahingehend keine Barrierewirkung entfaltet und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht.

Die nicht versiegelten Flächen sind als Wiesen-, Weideflächen o.Ä. zu nutzen bzw. extensiv zu bewirtschaften, um einen unkontrollierten Bewuchs und somit eine Verschattung der Photovoltaik-Module zu verhindern. Die Bewirtschaftung ist dabei auf die Brutzeit von Wiesenbrütern auszurichten.

Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der lokalen Flora und Fauna ist das Ausbringen von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Zur Reduzierung der Versiegelung sind Flächen, welche befestigt werden müssen, aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen. Mulden, welche für die Versickerung von Niederschlagswasser ggf. notwendig sind, sind mit Kaskaden herzustellen.

Es sind auf mind. 500 m<sup>2</sup> Fläche standortgerechte Heckenstrukturen zu entwickeln.

Die o.g. Maßnahmen, die Hinweise zur Bauausführung und dem späteren Betrieb des Solarparks stellen Kompensationsmaßnahmen dar, mit welchen die Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie Konflikte mit dem Artenschutz verhindert, reduziert und ausgeglichen werden.

*Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*

Um die lokaltypische Flora vor Verdrängungseffekten invasiver und dominanter Arten zu schützen, sind standortgerechte und einheimische Ansaaten und Gehölze zu verwenden. Eine Übertragung von Mahdgut von angrenzenden Wiesenflächen ist ebenso zulässig.

Entlang der Zaunanlagen sind, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Module führt, Hecken zu entwickeln. Eine Unterbrechung dieser Strukturen ist zulässig.

*Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*

Zum Schutz vorhandener Gehölzstrukturen sind diese nach Möglichkeit zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Die Festsetzung wird damit begründet, dass dadurch die Freiflächenanlage abgeschirmt wird und zeitgleich Lebensräume für die Fauna gesichert werden.

*Festsetzung gem. §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §85 LBO*

Um den lokalen Stoffkreislauf nicht zu beeinträchtigen, ist das Niederschlagswasser gem. § 49a Abs. 1 SWG vor Ort zu versickern. Falls erhebliche wirtschaftliche Gründe für die Einleitung des Niederschlagswassers in einen Schmutzwasserkanal sprechen, ist nach § 49a Abs. 4 SWG auch eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 49a Abs. 1 SWG möglich.

*Geltungsbereich* Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich an den Flächen der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen, den im Umfeld vorhandenen Strukturen sowie den verfügbaren Flurstücken.

*Nachrichtliche Übernahmen* Die Verordnung des Wasserschutzgebietes „C 35 Bliestal“ wird nachrichtlich übernommen.

Das Landesdenkmalamt weist darauf hin, dass im Planungsgebiet römische Funde bekannt sind, die auf eine intensive Nutzung des Geländes in der Antike hindeuten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich im Planungsgebiet römische Bauten sowie weitere archäologische Befunde befinden.

- Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche gemäß § 8 Abs. 2 SDSchG in Verbindung mit § 10 SDSchG genehmigungspflichtig; hier ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG).

*Hinweise* Die Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## 5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

*Verkehr / Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse*

Mit der Errichtung der Anlage ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren zur Durchführung von Kontroll-, Pflege- und Wartungsarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Aufgrund der Abstände der Flächen zu den nächsten Siedlungskörpern sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit der Anlage sind auch keine Immissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Durch die Lage, die vorhandenen und geplanten Heckenstrukturen sowie die geplante Ausrichtung der Module ist eine Blendwirkung in Richtung der umliegenden Siedlungsbereiche unwahrscheinlich. Daher ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen durch Reflexionen kommt. Die nördlich gelegene Pferdekoppel sowie der Capimgplatz werden aufgrund der Ausrichtung der Module (Südausrichtung) ebenfalls nicht geblendet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie des Verkehrs ist somit auszuschließen.

*Wohnbedürfnisse  
der Bevölkerung/  
soziale u. kulturelle  
Bedürfnisse/ Kirchen*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich und hat keine direkte Anbindung zum Siedlungskörper. Es liegt dahingehend keine prädestinierte Wohnlage vor. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle des Siedlungsgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,  
Freizeit und  
Erholung*

Negative Beeinträchtigungen auf die Belange Sport, Freizeit und Kultur sind nur während der Bauphase zu erwarten. Die angrenzenden Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion.

Die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich dienen derzeit weder der Erholung noch der Freizeit, weshalb sich die Änderung nicht negativ auf die Belange der Erholung auswirkt.

*Erhaltung/ Umbau  
vorh. Ortsteile /  
zentrale Versorgungs-  
bereiche*

Aufgrund der Lage des Standortes sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

*Denkmalschutz*

Im Plangebiet sind potenzielle Bodendenkmäler vorhanden, wodurch eine geophysikalische Untersuchung durchgeführt werden muss.

*Orts-/  
Landschaftsbild*

Der Standort ist durch die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Pferdekoppel. Diese wird durch die vorhandenen Gebüsch- und Baumstrukturen vom Vorhaben abgegrenzt. Der nördlich der Pferdekoppel gelegene Campingplatz weist einen genügend großen Abstand zum Vorhaben auf und besitzt ebenfalls aufgrund vorhandener Gebüsch- und Baumstrukturen nahezu keine Sichtbeziehungen zum geplanten Solarpark. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/ Landschaftsbild entstehen, insbesondere da der nördliche sowie der an der L 201 gelegene Gehölz-/ Baumbestand weitestgehend erhalten bleibt. Zur Schließung von ggf. noch vorhandenen Sichtbeziehungen werden zusätzlich noch Flächen zur Anpflanzung und Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.

*Natur und Umwelt*

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Mit der geplanten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage am Standort kommt es zu einer Veränderung der Flora und Fauna. Da die Fläche zukünftig eingezäunt ist und extensiv gepflegt wird, kann davon

Faktoren	Auswirkungen
	<p>ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Anpflanzungen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna.</p> <p>Die genauen Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>
Fläche	<p>Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendige Zaunanlage eingeschränkt.</p>
Boden/ Wasser	<p>Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch zu verlegenden elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation und zum Speichern. Die Stationen und die Speicher stellen eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich jeweils auf eine kleine Fläche beschränkt. Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf der Fläche versickern, da auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleibt. Dadurch ergeben sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosionen.</p> <p>Im Hinblick auf die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind bei Bauausführung besondere Vorkehrungen zu treffen, sodass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p>
Luft/ Klima	<p>Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Das Gebiet erfüllt auch zukünftig seine Funktion als Kaltluftproduzierende Fläche.</p> <p>Innerhalb des Gebiets wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen.</p> <p>Die Anlagen tragen zum Klimaschutz bei.</p>
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	<p>Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt.</p> <p>Mit den geplanten Nutzungen der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass das Wirkungsgefüge gleich bleiben bzw. sich sogar verbessern wird (extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln).</p>
Landschaft	<p>Die zukünftig zulässige PV-Freiflächenanlage hat Auswirkungen auf die Landschaft, wobei die Anpflanzungen dazu beitragen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird. Im Detail ist dies dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>
Natura 2000-Gebiete	<p>Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. es sind aufgrund der Planungen und der Abstände, keine negativen Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.</p>
Schwere Unfälle oder Katastrophen	<p>Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und aufgrund der Art der zulässigen Anlagen</p>

Faktoren	Auswirkungen
	und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen sind.

Es wird keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Aufgrund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der  
Wirtschaft/  
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Grünpflege der Flächen.

Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert. Bei dem Plangebiet handelt es sich gemäß Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen um ein benachteiligtes Gebiet.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie ein Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden minimiert, indem sich die Planung auf eine in der v.g. Verordnung benannte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Land-/ Forstwirtschaft*

Negative Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft sind aufgrund fehlender Betroffenheit auszuschließen. Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich nicht um wertvolle landwirtschaftliche Flächen, sondern um benachteiligte Standorte, die in der „Verordnung zur Errichtung der von Photovoltaik auf Agrarflächen – VOEPV“ vom 27. November 2018 sowie Änderungsverordnung vom 12. März 2021 der saarländischen Landesregierung entsprechend auch als Eignungsflächen für eine solare Nutzung ausgewiesen wurden. Hinsichtlich der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB ist anzumerken, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf innerstädtischen Konversionsflächen oder Baulücken städtebaulich wenig sinnvoll erscheint und wegen der vorhandenen Infrastruktur Wohn- und Gewerbenutzungen zugeführt werden sollten. Die Notwendigkeit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche ergibt sich aus der zuvor genannten Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV“. Hier wird das Plangebiet als nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähige Fläche für Photovoltaikanlagen auf ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zulässig ausgewiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Fläche nach der Erfüllung des Zwecks der Photovoltaikanlage bei entsprechendem Bedarf wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Durch den Modulaufbau sowie die Befestigung ist ein Rückbau der Photovoltaikanlage nahezu vollständig und problemlos möglich.

*Personen-/  
Güterverkehr,  
Verteidigung/  
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche  
Planungen*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen Planungen der Gemeinde bekannt.

*Hochwasserschutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlinge/  
Asylbegehrende*

Das Plangebiet steht in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befindet sich im Außenbereich, sodass diese Flächen nicht für eine Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass im Gemeindegebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, sodass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

## **6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN**

*Standortentscheidung*

Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Verordnung über die Errichtung von PV-Anlagen auf Agrarflächen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Für den Standort des Solarparks spricht eine zusammenhängende Fläche, die eine optimale Anordnung der Modulreihen ermöglicht. Verbunden mit einer optimalen Ausrichtung der Module ist eine hohe Einstrahlung und Effizienz der PV-Anlage garantiert. Auch kann das Vorhaben am Standort weitestgehend ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt ist der Standort nur von wenigen umgebenden Bereichen her einsehbar.

*0-Variante*

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung einer PV-Anlage wäre damit nicht möglich.